

Richtlinie zum Förderprogramm von Lasten-E-Bikes in der Gemeinde Lahnau

1. Zweck der Förderung	2
2. Was, wie viel und wie lange wird gefördert?	2
3. Wer kann eine Förderung erhalten?	2
4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Verfahren)	3
5. Allgemeine Anforderungen	4
6. Widerrufsmöglichkeiten	4
7. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse	5
8. Inkrafttreten	5

1. Zweck der Förderung

Die Gemeinde Lahnau gewährt nach Maßgaben dieser Richtlinie Fördermittel zum Erwerb von Lasten-E-Bikes für die Bewohner*innen der Gemeinde Lahnau.

Der Förderzweck ist, allen Mitbürger*innen von Lahnau die Nutzung von Lasten-E-Bikes zu ermöglichen. Die Nutzung von Kraftfahrzeugen soll damit reduziert werden. Der Verkehr ist derzeit für mehr als 1/3 der CO₂-Emissionen verantwortlich. Insbesondere erzeugen die vielen Kurzstrecken-fahrten, wie zum Beispiel zum Supermarkt oder Kindergarten, besonders hohe Emissionswerte.

2. Was, wie viel und wie lange wird gefördert?

Die Förderung für die Anschaffung von Elektro-Lastenrädern bezieht sich auf das Gebiet der Gemeinde Lahnau. Es werden Lasten-E-Bikes bis zu einer Motorleistung von maximal 500 Watt und einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h gefördert. Das E-Bike soll im Fachhandel – möglichst regionaler Fachhandel – erworben werden. Ebenfalls werden nur Lasten-E-Bikes gefördert, die nach der Bewilligung angeschafft wurden.

Pro Haushalt kann 1 Lasten-E-Bike erworben werden. Im ersten Förderjahr (2022) stehen 30.000,00 € zur Verfügung. Lahnauer Bürger*innen die ein Lasten-E-Bike kaufen wollen werden mit einem Zuschuss von 20% des Kaufpreises - maximal 1.000,00 € - gefördert.

Die gemeindliche Förderung erfolgt so lange wie ausreichend Mittel im kommunalen Haushalt bestehen.

Eine Doppelförderung aus einem Programm des Bundes oder des Landes Hessen ist nicht zulässig.

3. Wer kann eine Förderung erhalten?

Eine Förderung können alle Bürger*innen, die ihren Erstwohnsitz in einem der drei Ortsteile der Gemeinde Lahnau haben, erhalten.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen

Die Anschaffung muss innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung getätigt werden. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen. Eine Fristverlängerung bedarf des schriftlichen Antrages beim Umweltbüro der Gemeinde Lahnau.

Verfahren

Das Antragsformular befindet sich im Downloadbereich auf der Internetseite der Gemeinde Lahnau (www.lahnau.de) oder ist auf Anfrage beim Umweltbüro der Gemeinde Lahnau erhältlich.

Dieser Antrag muss vollständig ausgefüllt – vor dem Erwerb des Fördergegenstandes- mit den nötigen Antragsunterlagen (Angaben über den Radstand und maximale Lasten-Zuladung) sowie mit Unterschrift vorgelegt werden. Er kann per Post oder persönlich bei der Gemeinde Lahnau abgegeben oder per Mail zugeschickt werden.

Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge, denen die erforderlichen Antragsunterlagen beigelegt sind, bearbeitet. Anträge die unvollständig oder mangelhaft sind, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen.

Die Förderung erfolgt nach dem Eingangsdatum des Förderantrages.

Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag

Der zuvor bewilligte Förderbetrag kann erst nach dem Erwerb ausgezahlt werden. Für diese Auszahlung müssen:

- die Kopie der Rechnung und des Zahlungsnachweises
- die Rahmennummer des Rades und
- ein Farbfoto des beschafften Fördergegenstandes

vorliegen.

5. Allgemeine Anforderungen

Die bei der Förderung verwendeten Lasten-E-Bikes müssen qualitativ hochwertig und marktreif sein.

Das E-Bike soll im Fachhandel – möglichst regionaler Fachhandel – erworben werden.

Beim Kauf darf es sich ausschließlich um Lasten-E-Bikes handeln.

6. Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist, der Antragstellende die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Der Fördergegenstand kann nur mit Zustimmung der Gemeinde Lahnau vor Ablauf der Förderdauer (3 Jahre) entfernt werden.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragstellenden außerdem zur Erstattung anfallender Kosten, wie zum Beispiel die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen.

7. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragstellenden am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Lahnau sichergestellt. Die Gemeinde Lahnau ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Lahnau hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem Tag der Bekanntmachung.

Die vorstehende „Richtlinie zum Förderprogramm von Lasten-E-Bikes in der Gemeinde Lahnau“ wird gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 23.04.2021 in den Lahnau-Nachrichten veröffentlicht.

Lahnau, den 17.01.2022

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Lahnau
Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin